



Boden- und Gewässerschutz im Wald



Neben den negativen Auswirkungen der allgemeinen Luftverschmutzung auf die Bodenqualität sind in unseren Wäldern verschiedene andere Verunreinigungen zu beobachten:

- Leichtfertig oder absichtlich im Wald liegende gelassene Abfälle und umweltgefährdende Stoffe aller Art;
- Abbruch- oder Altmaterial, das zur Verbesserung der Tragfähigkeit von Wegen oder Plätzen verwendet wird;
- Bei Waldarbeiten ausgebrachte Insektizide und Kohlenwasserstoffe.



Waldböden müssen besonders geschützt werden. In Grundwasserschutzzonen sowie in der Nähe von Wasserläufen sind ausserdem spezielle Vorschriften zu beachten. Im Wald ausgebrachte Fremdstoffe enthalten oft gefährliche Stoffe (z.B. krebserregende chemische Substanzen in Teer, Farben usw.), die sich in Boden und Wasser verbreiten können. Es ist daher wichtig, dass der Wald – oft das letzte Refugium für Mensch und Natur – noch besser geschützt wird.

Empfehlungen

Abfälle gehören nicht in den Wald: Verstehen Sie den Wald als Reservoir der Artenvielfalt und Lebensraum und nicht als Abfalldeponie, wo Sie Material, das Sie loswerden wollen, «praktisch entsorgen» können. Bringen Sie Abbruchmaterial und sonstige Abfälle konsequent zu einer Sortieranlage (Adressen unter www.abfall.ch oder www.abfall-freiburg.ch), wo schädliche Stoffe ordnungsgemäss entsorgt und brauchbare Substanzen wiederverwertet werden. Abbruchmaterial eignet sich nicht für Wegbauten im Wald. Dazu darf nur vorbehandelter Recycling-Kies verwendet werden, der die vorgeschriebenen Kriterien erfüllt.

Waldarbeiten: Benutzen Sie Forstmaschinen nur in gutem Zustand (Gefahr von auslaufendem Treibstoff). Warten, tanken und reinigen Sie die Maschinen nur auf eigens dazu eingerichteten Flächen (in geeigneten Räumlichkeiten).



Verwenden Sie nur biologisch abbaubare Schmiermittel auf pflanzlicher Basis sowie schadstoffarme und wenig gesundheitsschädliche Treibstoffe (Gerätebenzin oder ähnliche Produkte).

Umweltgefährdende Stoffe: Keine Holzbehandlung mit Pestiziden und keine Ausbringung anderer chemischer Substanzen im Wald, insbesondere in Grundwasserschutzzonen und in der Nähe von Quellen und Fassungen. Lagern Sie keine Substanzen im Wald, die Boden oder Wasser verschmutzen können (z.B. auslaufendes Benzin usw.), und stellen Sie keine Motorfahrzeuge im Wald ab.

Verhaltensregeln für Betriebe: Zertifizierte Betriebe (FSC und/oder Q-Label Swiss Quality) verpflichten sich, bei allen Waldarbeiten nur biologisch abbaubare Schmiermittel und spezielle umweltfreundliche und wenig gesundheitsschädliche Treibstoffe zu verwenden (insbesondere für Ketten-sägen).

Seriöse und kompetente Betriebe beachten selbstverständlich auch die Grundregeln zum Schutz von Mensch und Umwelt (Feuer im Wald vermeiden, Einsatz von umweltschädlichen Stoffen soweit wie möglich beschränken, Gesundheit der Waldarbeiter schützen, nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes usw.).

Rechtliche Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG)
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG)
- Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA)
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)

Auskunft:

Amt für Wald, Wild und Fischerei

Rte du Mont Carmel 1
Postfach 155
1762 Givisiez
Tel. 026 / 305 23 43, Fax 026 / 305 23 36

Amt für Umwelt

Rte de la Fonderie 2
1700 Freiburg
Tel. 026 / 305 37 60
Fax 026 / 305 10 02

Amt für Landwirtschaft

Ab dem 1. Juli 2007:
Rte Jo Siffert 36, Postfach
1762 Givisiez
Tel. 026 305 22 57
Fax 026/ 305 22 63

Landwirtschaftliches Institut Grangeneuve

Station für Tierproduktion und Pflanzenbau
1725 Posieux
Tel. 026 / 305 58 60
Fax 026 / 305 58 04